

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – EINKAUF

§ 1 Geltungsbereich, Form

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft DELBAG s.r.o., mit Sitz Slovanská 781, 463 12 Liberec XXV, Tschechische Republik, ID. Nr. 075 15 910, und für die Gesellschaft Hengst Filtration s.r.o., mit Sitz Slovanská 781, 463 12 Liberec XXV, Tschechische Republik, Id. Nr.: 107 44 002 (weiter nur „DELBAG“ oder „Käufer“) mit juristischen und natürlichen Personen, bzw. anderen Subjekten (weiter als „Verkäufer“ oder „Lieferant“, beide Parteien weiter als „Parteien“ oder „Vertragsparteien“).

2) Für Vertragsbeziehungen bezüglich der Kaufverträge und weiteren mit ihm zusammenhängenden Vertragsbeziehungen zwischen den oben genannten Subjekten gelten ausschließlich die nachstehenden AGB, ohne dass dies zwischen den Parteien nochmals ausdrücklich vereinbart werden muss. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Verkäufers (Lieferanten) werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen vom Käufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Diese AGB gelten spätestens mit der ersten Warenlieferung zwischen den Parteien als angenommen.

3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Ausführung der ersten Lieferung gelten diese Einkaufsbedingungen als angenommen.

3) Abweichende Individualvereinbarungen bleiben von diesen Einkaufsbedingungen unberührt.

4) Verweise auf die in diesen AGB enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne einen solchen Hinweis sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Vertragsbeziehungen der Parteien betreffen, gültig und wirksam.

§ 2 Bestellungen / Auftragsbestätigungen / Muster

1) Eine Bestellung gilt vorbehaltlich § 1 Absatz 4) nur in schriftlicher Form als erteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilten Aussagen des Käufers sind unverbindlich und werden durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung verbindlich.

2) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom Käufer vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für den Käufer keine Verbindlichkeit. Erkennt der Lieferant derartige Fehler, hat er, um einen etwaigen Schaden zu mindern, den Käufer in Kenntnis zu setzen, so dass seine Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.

3) Jede Bestellung muss vorbehaltlich § 1 Absatz 4) innerhalb von 2 Tagen durch den Lieferanten schriftlich bestätigt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelfall eine andere Frist. Ohne schriftliche Bestätigung der Bestellung ist der Käufer zum Widerruf berechtigt. Wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers nicht innerhalb von 5 Tagen ab dem Versanddatum durch den Käufer schriftlich bestätigt, gilt die Bestellung als bestätigt. Die Auftragsbestätigungen müssen außer der Bestellnummer und den darauf vermerkten Schreibzeichen, Teil-, Zeichnungs- und Modellnummern die vereinbarten Preise und Rabatte sowie die bindenden Lieferzeiten enthalten.

4) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung des Käufers sowie Abweichungen zu den vom Käufer vorgegebenen Betriebsnormen gelten vorbehaltlich § 1 Absatz 4) erst als vereinbart, wenn sie der Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelten auch für spätere Änderungen der Bestellung.

5) Bei erstmaligen Bestellungen von Teilen aus der Konstruktion des Käufers oder bei Änderungen von Aufträgen sind dem Käufer vor endgültiger Fertigung Erstmuster in vereinbarter Anzahl mit Erstmusterprüfbericht (EMP) zur Verfügung zu stellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch den Käufer gilt vorbehaltlich § 1 Absatz 4) der Auftrag als endgültig erteilt.

6) Der Käufer kann im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise.

§ 4 Versand / Gefahrtragung

1) Die Lieferung einschließlich Verpackung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die vom Käufer angegebene Empfangsstelle. Einfuhrumsatzsteuer und Frachtkundenstempelsteuer, Zoll- und andere öffentliche Abgaben fallen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen, dem Lieferanten zur Last.

2) Die Gefahr geht erst mit der Abnahme durch die Empfangsstelle des Käufers auf ihn über.

3) Hat der Käufer ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die vom Käufer vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für ihn günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.

§ 5 Versanddokumente / Zoll / Exportkontrolle

1) Das Ursprungsland einer Ware ist von dem in der EU ansässigen Lieferanten durch eine gültige (Langzeit-) Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung), durch den nicht in der EU ansässigen Lieferanten durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Notwendige Angaben bei der (Langzeit-)Lieferantenerklärung ist die Artikelnummer des Käufers, das genaue Ursprungsland und die Zolltarifnummer.

2) Eine Änderung des Warenursprungslandes ist dem Käufer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

3) Sollte die Erstellung einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung nicht möglich sein, ist der Lieferung unaufgefordert und kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen.

4) Der Lieferant stellt den Käufer von allen Kosten und Forderungen Dritter frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdokumente oder -aussagen entstehen.

5) Mit Erstlieferung müssen dem Käufer eine gültige Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung) sowie alle für den (inter)nationalen Warenverkehr relevanten Produktinformationen vorliegen. Sofern der Lieferant dem Käufer Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet er sich alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich an den Käufer zu übermitteln. Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.

6) Der Lieferant erklärt, selber zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO Authorized Economic Operator) zu sein oder aber mindestens gleichwertige Sicherheitsstandards gemäß Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in seinem Unternehmen etabliert zu haben.

§ 6 Dokumentation

1) Der gesamte mit der Bestellung im Zusammenhang stehende Schriftwechsel einschließlich Lieferscheine, Rechnungen, Frachtpapiere etc. muss alle Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferanten-Nr.) aufweisen. Für Folgen etwaiger falscher Deklaration haftet der Lieferant bei Verschulden.

2) Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, steht er dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

3) Der Verkäufer ist weiter verpflichtet, dem Käufer alle Unterlagen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Sicherheitsdatenblätter für Chemikalien) zur Verfügung zu stellen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – EINKAUF

§ 7 Rechnung und Zahlung

- 1) Zahlungen werden in 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, unter Abzug von 3 % Skonto oder in 45 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt netto reguliert.
- 2) Für den Rechnungsausgleich erkennt der Käufer unter den Voraussetzungen von § 9 nur die Menge und das Gewicht an, die seine Eingangskontrolle ermittelt hat.
- 3) Rechnungen für Waren, die entgegen der Vorgabe des Käufers früher zur Lieferung gelangen, werden unter Berücksichtigung vereinbarter Skontoabzüge erst zu dem Zeitpunkt reguliert, der sich unter Berücksichtigung der in der Bestellung ursprünglich angegebenen Lieferzeit und unter den in Absatz 1 genannten Zahlungsbedingungen ergibt.
- 4) Forderungen des Lieferanten an den Käufer dürfen nur mit seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, an Dritte abgetreten oder durch Dritte eingezogen werden. Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

§ 8 Eigentumsübertragung / Eigentumsvorbehalt

- 1) Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer über. Sofern der Lieferant individualvertraglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, geht das Eigentum auf den Käufer über, sobald er den Kaufpreis für die konkret gelieferte Ware bezahlt hat. Jede weitere Erweiterungs- oder Verlängerungsform des Eigentumsvorbehaltes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Bei einer Teilzahlung geht das Eigentum in Höhe dieses Anteils auf den Käufer über, so dass er Miteigentum an den Gegenständen erlangt.
- 2) Sofern der Käufer Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Käufer vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 3) Beigestelltes Material laut § 8 Abs. 2 ist als solches getrennt zu lagern und darf auch nur für die Bestellungen des Käufers verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant bei Verschulden. Der Verkäufer hat die Verpflichtungen des Lagerhalters gegenüber den auf diese Weise gelagerten Artikeln des Käufers. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Käufers über die eingelagerten Gegenstände zu verfügen. Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die vom Käufer verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 9 Rügeobliegenheit / Warenausgangskontrolle

- 1) Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Der Käufer wird die Waren innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen ab Zugang der Waren beim Lieferanten eingeht. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen von der Rügeobliegenheit sind offen zu Tage tretende Minderlieferungen, die zum Beispiel aus Lieferscheinen, Rechnungen, Mitteilungen etc. ersichtlich sind.
- 2) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant die hierdurch verursachten Mehrkosten.
- 3) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit dem Käufer, soweit er dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung geht in ihrem Anwendungsbereich diesen Einkaufsbedingungen vor.

§ 10 Gewährleistung

- 1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Bestellung des Käufers fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt wird. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer ungekürzt zu. Der Käufer ist berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- 2) Sofern sich der Lieferant mit der Beseitigung der Mängel in Verzug befindet, ist der Käufer berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Mängelbeseitigung unverzüglich zu erfolgen hat, um weitergehende erhebliche Schäden zu vermeiden.
- 3) Werden durch den Lieferanten wiederholt mangelhafte Waren geliefert, so ist der Käufer nach entsprechender Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4) Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an den Käufer. Sonstige gesetzliche Sonderregelungen über Verjährungsfristen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 5) Der Lieferant ist verpflichtet, soweit es dies der Käufer für erforderlich hält, eine entsprechende Gewährleistungsvereinbarung abzuschließen. Die Gewährleistungsvereinbarung geht in ihrem Anwendungsbereich diesen Einkaufsbedingungen vor.

§ 11 Produzentenhaftung

- 1) Wird der Käufer wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Käufer berechtigt vom Lieferanten nach seiner Wahl Ersatz dieses Schadens oder Freistellung zu verlangen, insoweit als der Schaden durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte bedingt ist und er auch unmittelbar haften würde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten zur Schadensabwehr (z.B. in Form einer notwendigen Rückrufaktion) soweit der Lieferant rechtlich verpflichtet ist.
- 2) Sollte der Käufer im Ausland mit der Behauptung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ein Personen und/oder Sachschaden sei durch einen Produktmangel des Lieferanten verursacht worden, so kann der Käufer nach eigener Wahl auch am Gerichtsstand des Hauptanspruches gegen den Lieferanten Widerklage erheben, ein Streitverkündungsverfahren einleiten oder Ansprüche auf Freistellung und vollständigen oder teilweisen Regress geltend machen.
- 3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten. Die Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar.

§ 12 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen des Käufers, die Geschäftsbeziehung und alle hiermit zusammenhängenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers mit der Geschäftsbeziehung werben oder diese Dritten gegenüber, insbesondere durch die Benennung des Käufers als Referenzkunden, offenbaren.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – EINKAUF

§ 13 Modelle / Vorrichtungen / Gießwerkzeuge u. ä.

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises das Eigentum an Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen, Gieß- und Spritzwerkzeugen u.ä. (inkl. Folgewerkzeuge), die ausschließlich für die Produktion für den Käufer verwendet werden, zu verschaffen. Bei einer Teilzahlung erhält der Käufer in dieser Höhe ein Miteigentum an den Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen, Gieß- und Spritzwerkzeugen u.ä. (inkl. Folgewerkzeuge) sowie ein Ankaufsrecht.
- 2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Ausführung der Bestellungen des Käufers sind ohne Lagerkosten bei dem Lieferanten aufzubewahren. Diese Betriebsmittel sind gegen Brand, Diebstahl und Vandalismus zu sichern und entsprechend zu versichern. Sofern die vertraglichen Lieferbeziehungen zu dem Lieferanten aus irgendeinem Grunde beendet werden, ist er unverzüglich zur Herausgabe der in Absatz 1 genannten Betriebsmittel verpflichtet.
- 3) Eine Verwendung der im Eigentum des Käufers stehenden Betriebsmittel für Dritte ist ohne schriftliche Freigabe durch den Käufer nicht gestattet. Vereinbarte Werkzeugkapazitäten sind einzuhalten. Bei vom Lieferanten zu vertretender Nichterfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge von mängelfreien Teilen erhält der Käufer seine Werkzeuginvestitionen in Relation zur gelieferten Menge zurück. Die Instandsetzung der Modelle, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen u. ä. geht grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten; diese Kosten sind in der unter Absatz 1 genannten Vergütung bzw. in den in § 3 genannten Festpreisen für die mit Hilfe der Betriebsmittel gefertigten und an den Käufer gelieferten Produkte enthalten.

§ 14 Konstruktionsschutz

Soweit die bestellten Teile durch den Lieferanten auf der Grundlage der Konstruktion vom Käufer hergestellt werden, verbleiben alle im Zusammenhang mit der Konstruktion entstandenen Rechte bei dem Käufer. Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, die aufgegebenen Teile jetzt oder später weder an Dritte zu liefern, noch anzubieten. Anfragen sind ausschließlich dem Käufer zuzuleiten.

§ 15 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Käufer und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und dies die Schutzrechtsverletzung verursacht und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 16 Liefertermine / Lieferverzug

- 1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der vom Käufer genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2) Verzögerung und Zeitabrechnung werden durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., (Tschechisches) Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Als Liefertermin gilt der auf der Bestellung vereinbarte Liefertermin.
- 3) Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Kaufpreises. Der Schadenersatzanspruch des Käufers bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Lieferant hat das Recht dem Käufer nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Strafen angeführt in diesem Absatz ermäßigen sich dann entsprechend.
- 4) Vor Ablauf des Liefertermins ist der Käufer zur Abnahme nicht verpflichtet. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Käufer vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so wird die Ware bis zum Liefertermin bei dem Käufer auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert.
- 5) Teillieferungen werden vom Käufer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge schriftlich zu dokumentieren. Bei Teillieferungen trägt der Verkäufer die damit verbundenen Mehrkosten.

§ 17 Höhere Gewalt

- 1) Ereignisse höherer Gewalt suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 2) Im Falle höherer Gewalt, die den Verkäufer vorübergehend an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindert, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Umstände höherer Gewalt oder um die Dauer ihrer Folgen.
- 3) Im Falle der Leistungshindernisse gemäß Absatz 1) ist der Käufer berechtigt hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten und die Lieferung/Leistung für den Käufer – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Beziehungen und Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unterliegen dem tschechischen Recht unter Ausschluss des internationalen Rechtes, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zunächst durch gegenseitige Verhandlung beizulegen. Wenn Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien nicht gütlich beigelegt werden, wird die Streitigkeit vom sachlich zuständigen Gericht in Liberec, Tschechische Republik, beigelegt. Die vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen über den ausschließlichen Gerichtsstand bleiben unberührt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Die Gerichtsverfahrenssprache ist Tschechisch.
- 2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.